

versatel

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Constanze Müller

Fon + 49 (0) 211 / 52283-568

Fax + 49 (0) 211 / 52283-222

Standort: Düsseldorf

Email constanze.mueller@versatel.de

www.versatel.de

Vorab per Fax: 0228/146463

28/05
BNetzA, NR,
BNetzA

2) - c/-y zu V (Verpflichtung)

Düsseldorf, 07. Mai 2014

**Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der BNetzA betreffend die Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Einmalige Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte; Schalten zu besonderen Zeiten; Nutzungsänderung; Portwechsel; zusätzliche Anfahrt; Reparatur der Endleitung; Carrier-Express-Entstörung; Optionale Serviceleistungen; GK-Anschaltung)
BK3-14-001**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.04.2014 hat die Beschlusskammer den Konsultationsentwurf betreffend die Genehmigung der von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (einmalige Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Optionale Serviceleistung und GK-Anschaltung) veröffentlicht und den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Diese Möglichkeit nehmen wir im Folgenden gerne wahr;

Zunächst begrüßen wir, dass die BNetzA anders als im letzten Genehmigungsbeschluss (Entgelte 2012 bis 2014) zumindest hinsichtlich der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte wieder eine Absenkung der Entgelte vorgenommen hat. Dennoch sind wir auch weiterhin davon überzeugt, dass noch weitergehende Entgeltabsenkungen möglich und angebracht sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere nochmals die Thematik der Berechtigung von Kündigungsentgelten aufgreifen. Die dazu im Konsultationsentwurf von der BNetzA vertretene Auffassung teilen wir nicht. Nach dem Kostenmaßstab des § 31 Absatz 2 Satz 1 TKG sind nur die für die Leistungsbereitstellung notwendigen Kosten zu ersetzen. Bei einer Kündigung anfallende administrative Tätigkeiten sowie die Vornahme der Netzabschaltung sind für die Bereitstellung der TAL hingegen nicht erforderlich, sondern erfolgen im eigenen Interesse der Telekom. Die Genehmigung eines Kündigungsentgeltes ist vor diesem Hintergrund schon dem Grunde nach nicht nachvollziehbar.

Insbesondere ist hinsichtlich der Kündigung „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ - auch nach den Ausführungen der Beschlusskammer im vorliegenden Konsultationsentwurf - nicht verständlich, weshalb die Wettbewerber der Telekom hier ein Entgelt dafür zahlen müssen, dass - anders als bei Telekom selbst - der Schaltdraht entfernt wird. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass Telekom diesbezüglich wieder von ihrem bisherigen Argument abgerückt ist, dass durch die Entfernung des Schaltdrahtes einem Missbrauch durch die Wettbewerber vorgebeugt werden solle. Soweit nunmehr damit argumentiert wird, dass eine Ungleichbehandlung des Wettbewerbers im Fall eines Endkundenwechsels von der Telekom zu einem Wettbewerber gar nicht vorliege, da Telekom dann indirekt auch die Kosten für die Entfernung des Schaltdrahtes trage - dem Wettbewerber werde dann nämlich trotz Entfernung des Schaltdrahtes nur ein Neuschaltungsentgelt ohne die entsprechende

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Berlin | Registergericht: Charlottenburg HRB 148659 B
Geschäftsführer: Johannes Pruchnow, Dr. Holger Pücherl, Thorsten Haeser

Commerzbank AG
Konto 404650400
BLZ 300 400 00
IBAN DE2030040000404650400
BIC COBADE33XXX

versatel

Entgeltkomponente der Schaltung berechnet - muss dies nach Auffassung von Versatel nochmals einer detaillierteren Überprüfung unterzogen werden. Gleiches gilt für auch für den Fall, dass Leitung nach unterbrochener Nutzung erneut von einem Endkunden der Telekom oder erneut durch den gleichen Wettbewerber genutzt wird. Dieses Erfordernis besteht umso mehr aufgrund der erheblichen Differenz zwischen den beiden Kündigungsvarianten in Höhe von aktuell 9,74 € (Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden: 12,15 €; Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden: 2,41 €).

Hinsichtlich der übrigen Punkte verweisen wir auf die Ausführungen in unseren bisherigen Stellungnahmen sowie diejenigen von BREKO und VATM.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Marco Goymann
Director Regulatory Affairs

i.A. Constanze Müller
Manager Regulatory Affairs